



GEMEINDEAMT WEIBERN

Pol. Bezirk GRIESKIRCHEN
4675 Weibern, Hauptstraße 5
Tel.: 07732/2555, Fax DW 19

Weibern, am 14. Dezember 2018
Bearbeiter: Monika Mittermayr
E-mail: gemeindeamt@weibern.at
Homepage: www.weibern.at
DVR.: 0085995

Vet – 204 – 2018

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Gemeinde Weibern vom 13.12.2018, mit der eine Hundeabgabeverordnung für die Gemeinde Weibern erlassen wird – in der Fassung vom 16.12.2021.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 10 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 113/2015, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund € 20,00
- b) für jeden sonstigen Hund, je Hund € 40,00

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2018, anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.